

Antrag

der Fraktion der SPD

Abschiebestopp für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Rest-Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Bundesminister des Innern zu veranlassen, gemeinsam mit den Bundesländern Einvernehmen darüber zu erzielen, daß die Abschiebung von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren, die sich zwischen Mai 1991 und dem 30. Juni 1992 dem Militärdienst in der jugoslawischen Volksarmee (JNA) entzogen haben, und ihren Ehegatten sowie minderjährigen ledigen Kindern so lange ausgesetzt wird, bis die Rückkehrer durch ein wirksames Amnestiegesetz in Rest-Jugoslawien vor strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen geschützt sind.

Bonn, den 8. März 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Zeiten des offiziellen Kriegszustandes bzw. der tatsächlichen Kampfhandlungen der jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Kroatien oder Bosnien entzogen sich in Serbien und Montenegro viele Männer im wehrpflichtigen Alter dem Militärdienst oder desertierten von ihren Einheiten. Diese jungen Männer, die vor den Greueln des Bürgerkrieges geflüchtet sind, müssen bei einer Rückführung nach wie vor mit einer Bestrafung rechnen. Nach jugoslawischem Recht greift die verschärfte Strafe mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bis zu 20 Jahren, weil die Straftaten der Wehrdienstentziehung und Desertion während des Kriegszustandes oder während des Zustandes des drohenden Krieges begangen wurden.

Nach hiesigem Kenntnisstand haben zwar selbst die Strafen, die von den Militärgerichten verhängt wurden, das Maß von zwei Jahren nicht überschritten und waren oftmals geringer. Auf eine

Prognose, ob zurückgeführte Wehrpflichtige einem höheren Risiko der Strafverfolgung ausgesetzt sind als andere, kommt es aber letztlich nicht an. Wer sich zu Zeiten des offiziellen Kriegszustandes bzw. der tatsächlichen Kampfhandlungen der jugoslawischen Volksarmee in Kroatien oder Bosnien-Herzegowina dem Wehrdienst in dieser Armee in Serbien (einschließlich Kosovo) und Montenegro entzogen hat, hat dies aus völkerrechtlicher Sicht gerechtfertigterweise getan. Die mangels wirksamer Amnestie immer noch drohende Bestrafung knüpft somit an die durch diese Haltung bekundete, vom Gewissen geprägte politische oder religiöse Überzeugung an, nicht an einem völkerrechtswidrigen und mit völkerrechtswidrigen Mitteln geführten bewaffneten Konflikt mitzuwirken. Ein Schutz dieser Menschen muß deshalb unabhängig davon, daß gegenwärtig faktisch keine Abschiebung nach Rest-Jugoslawien erfolgt, weiter gewährleistet sein. Ihnen darf schon aus dem Gebot der Einheit des Völkerrechts die Anerkennung als Flüchtling nicht versagt werden.

Auch wenn die Situation im Kosovo sehr angespannt bleibt und die Menschenrechtslage sich in den letzten Jahren zunehmend verschärft hat, kann gegenwärtig aufgrund der vielschichtigen Gefährdungslage kein allgemeiner Abschiebestopp für die Kosovo-Albaner ergehen. Dies bedeutet nicht, daß für die albanische Bevölkerungsgruppe ein besonderes Schutzbedürfnis in Abrede gestellt wird. Für sie ist vielmehr eine sehr sorgfältige Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Gefährdungsmerkmale um so wichtiger. Ein allgemeiner Abschiebestopp für Kosovo-Albaner würde zudem vor allem Belgrad dienen. Mit z. T. gravierendem Mißbrauch staatlicher Gewalt verfolgen die serbischen Behörden u. a. das Ziel, Kosovo-Albaner zum Verlassen des Landes zu veranlassen. Maßgebliche politische Repräsentanten der Kosovo-Albaner haben darauf hingewiesen, daß die politischen Parteien des Kosovo kein Interesse an der Schwächung ihrer Basis durch Abwanderung haben.

Im Hinblick auf die Gefährdungsrelevanz besonderer persönlicher Merkmale ist im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse für ehemalige Polizisten und Armeeoffiziere albanischer Volkszugehörigkeit bestehen. Nach Erkenntnissen des UNHCR sind sie in deutlich erhöhtem Maße von Verfolgungsmaßnahmen durch die serbischen Behörden betroffen. Zu den besonders gefährdeten Kreisen im Kosovo gehören auch Personen, die den Behörden durch auffällige Aktivitäten im sog. alternativen Sozial-, Gesundheits- und Erziehungswesen der Kosovo-Albaner oder als hervortretende LDK-Aktivisten bekannt geworden sind.

Ebenso ist mit besonderer Sorgfalt im Einzelfall auch für Muslime aus dem Sandzak zu prüfen, ob konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen. Im Sandzak gibt es derzeit keine Region, in der Verfolgung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Im Dezember 1994 wurden mehr als 20 politische Führer der SDA zu z. T. empfindlichen Haftstrafen verurteilt.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, daß in begründeten Einzelfällen auch der Gesundheitszustand des Betroffenen sowie die u. U. begrenzten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Rest-Jugoslawien vor der Entscheidung über eine Abschiebung berücksichtigt werden.